

Minimalanforderungen an Ausbildungsbetriebe

Ein Betrieb des Berufsfelds Landwirtschaft wird als Ausbildungsbetrieb anerkannt, sofern:

- a) Die Ausbildung nach der Bildungsverordnung EFZ vom 1. Januar 2026, der Bildungsverordnung EBA vom 1. Januar 2027 und den entsprechenden Bildungsplänen gewährleistet ist.
- b) Die Betriebsführung unter Berücksichtigung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Ordnung ist.
- c) Arbeitsorganisation, Betriebseinrichtungen, Unfallschutz und Ordnung den Anforderungen der betrieblichen Bildung genügen und zu keinen Beanstandungen Anlass geben. Hinsichtlich Arbeitssicherheit empfiehlt die Oda AgriAliForm die Branchenlösung agriTOP anzuwenden.
- d) Falls der/die Lernende auf dem Lehrbetrieb untergebracht ist: Eine zweckmässige Unterkunft, ausreichende und gute Verpflegung müssen gewährleistet sein.
- e) Wenn einzelne Bereiche nicht auf dem Betrieb ausgebildet werden können, muss der Betrieb sicherstellen, dass es auf einem Partnerbetrieb gemacht werden kann. Das ist z.B. auf dem Beiblatt festzuhalten.
- f) Ab dem 3. Lehrjahr werden relevante Kennzahlen (technisch, monetär und wirtschaftlich) über den Betriebszweig erhoben und mit den Lernenden besprochen.



Zusatzanforderungen Weinfachmann/-fachfrau

Weinfachfrau/mann AgrarpraktikerIn Allgemein sowie 1./2. Lehrjahr	<p>Der Ausbildungsbetrieb im ersten Lehrjahr sollte ein gemischter Betrieb sein.</p> <p>Im Fall eines nur auf Rebbau oder Kellerwirtschaft ausgerichteten Ausbildungsbetriebs wird eine Vereinbarung mit anderen Berufsbildnern für die fehlende Fachrichtung empfohlen, um die gemeinsamen Kompetenzen für beide Fachrichtungen vermitteln zu können.</p>
Fachrichtung Winzer	<ul style="list-style-type: none">• Rebbau soll Hauptbetriebszweig oder ein wichtiger Betriebszweig des Unternehmens sein.• Der Ausbildungsbetrieb muss Rebbau professionell und wirtschaftlich betreiben.• Die Mechanisierung und die eingesetzte Technik sollten regionalem und professionellem Standard entsprechen.• Eine Fachperson auf dem Betrieb verfügt über eine aktuelle Fachbewilligung Pflanzenschutz.
Fachrichtung Kellerwirtschaft	<ul style="list-style-type: none">• Der Ausbildungsbetrieb verfügt über die notwendigen Einrichtungen der Traubenkellerei und der Weinbereitung.• Der Ausbildungsbetrieb muss diese Tätigkeit professionell und als Hauptbetriebszweig wirtschaftlich führen.• Der Ausbildungsbetrieb, der keine Weinbereitung betreibt, weil er den Wein lose bezieht und nicht über alle Einrichtungen verfügt, muss dafür besorgt sein, dass der/die Lernende die Kompetenzen in einem anderen Betrieb erlangen kann (Lehrbetriebsverbund).• Der/die Lernende muss zu 100% der betrieblichen Bildung gemäss Bildungsplan im Bereich der Fachrichtung Kellerwirtschaft beschäftigt werden können.

Die detaillierten fachlichen Anforderungen an Berufsbildner werden durch den jeweiligen Berufsverband bestimmt.

Für die Ausbildungsbetriebsanerkennung ist die zuständige kantonale Stelle verantwortlich.

Das Dokument wurde genehmigt vom Vorstand der OdA AgriAliForm am 11.12.2024.